



Grundlegende Anforderungen an Arbeitsstätten – Einblicke in den ASTA

Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie
Vorsitzender Ausschuss für Arbeitsstätten

E-Mail: ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

1. Ausschuss für Arbeitsstätten – Aufgaben und Struktur
2. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten
3. Anforderungen an die Regelsetzung
4. Aktueller Stand der Regelsetzung
5. ASTA-Arbeitsplanung 2014-2018
6. Herausforderungen aus dem Wandel der Arbeitswelt

1. Aufgaben und Struktur des ASTA

Gesetzliche Grundlage des Ausschusses für Arbeitsstätten:

§ 7 ArbStättV

Zusammensetzung:

fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, Unfallversicherungsträger und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft (max. 16 Personen)

Aufgaben:

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entspr. **Regeln** für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten **ermitteln**,
2. **Regeln ermitteln**, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können
3. das BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten **beraten**.

1. Aufgaben und Struktur des ASTA

1. Berufungsperiode: 24.05.2005 - 31.01.2009
2. Berufungsperiode: 01.10.2009 – 31.08.2013
3. Berufungsperiode: 03.04.2014 – 31.12.2018

Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack (MASGF Brandenburg)

Geschäftsführung: BAuA, Gruppe 2.4: Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit (Fr. Lohse, Fr. Görner)

➤ Informationen

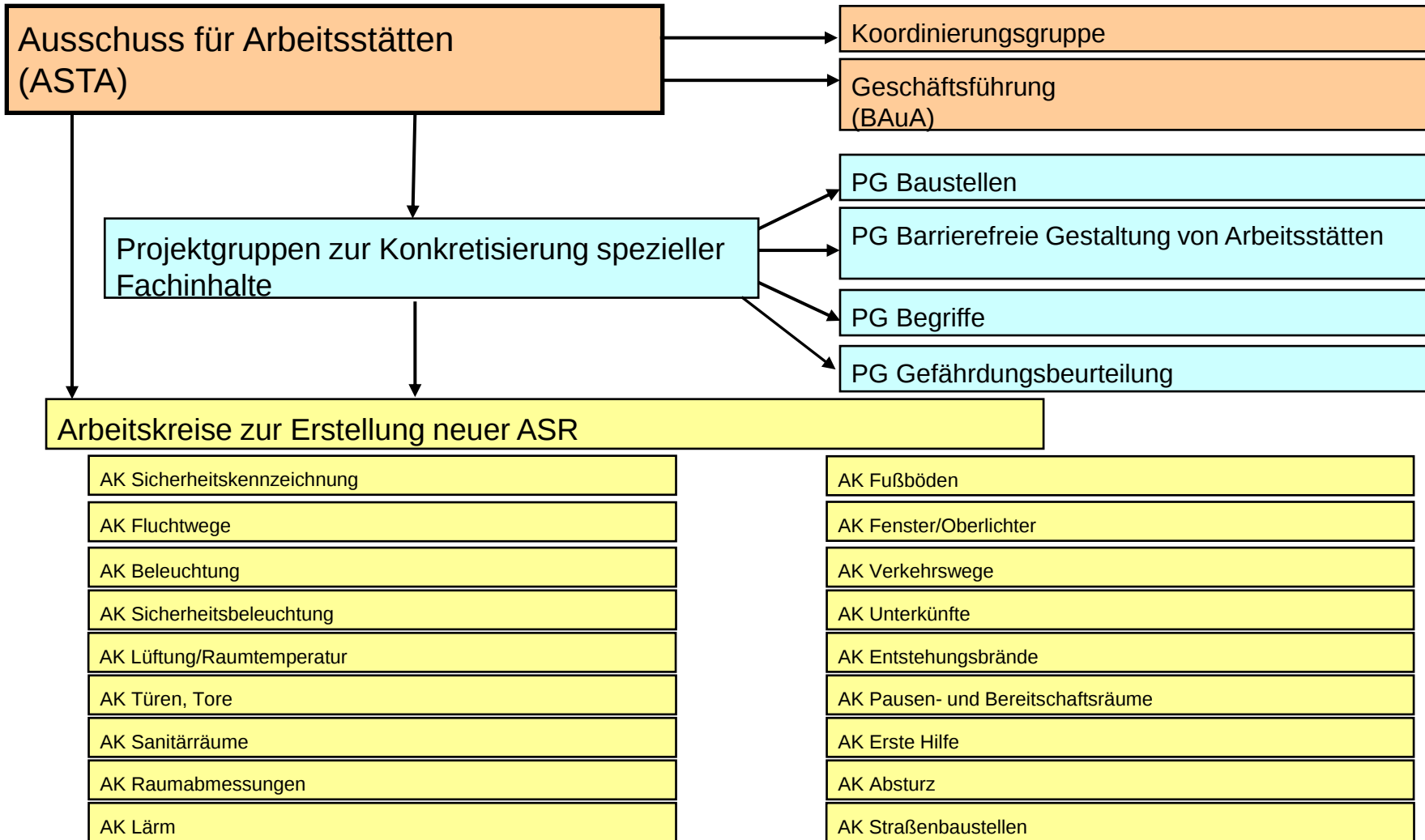
<http://www.baua.de>

➔ Themen von A - Z

➔ Arbeitsstätten

ausschuss.asta@baua.bund.de

Struktur Ausschuss für Arbeitsstätten



2. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten

- **Arbeitgeber hat** nach § 3a ArbStättV **dafür zu sorgen**, dass Arbeitsstätten entsprechend der VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, **dass Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- Dabei hat er den **Stand der Technik** und insbesondere die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**.
- Wendet der Arbeitgeber die **Regeln und Erkenntnisse nicht an**, muss er durch **andere Maßnahmen** die **gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz** der Beschäftigten erreichen.

➔ Höherer Gestaltungsspielraum, aber auch mehr Eigenverantwortung für den Arbeitgeber!

2. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten

- AG **hat dafür zu sorgen**, dass Arbeitsstätten entsprechend VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, **dass Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- AG in **KMU** benötigen **praxisgerechte Hilfen** → Erarbeitung von **Regeln für Arbeitsstätten** durch den Ausschuss für Arbeitsstätten
- Regeln für Arbeitsstätten (§ 7):
 - entsprechen dem **Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene** sowie sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - **konkretisieren** die Schutzziele der Verordnung
 - **enthalten** beispielhafte **Lösungen** für betriebliche Schutzmaßnahmen

2. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten

- § 3a ArbStättV: **AG** hat den **Stand der Technik** und die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**
- Die **Einhaltung** dieser Regeln und Erkenntnisse **löst die Vermutung aus**.
→ hohe Bedeutung und Hilfe für die betriebliche Praxis
- bei **Nichtanwendung** der Regeln für Arbeitsstätten **muss** der AG durch andere Maßnahmen die **gleiche Sicherheit** und den **gleichen Gesundheitsschutz** erreichen – dies ist im Einzelfall erforderlichenfalls **nachzuweisen**

3. Anforderungen an die *Regelsetzung*

- Anforderungen an **Regeln für Arbeitsstätten:**
 - **eindeutige** Formulierung und **verständliche** Sprache
 - **konkrete** Vorgaben, wo möglich **Maßzahlen**
- beispielhafte und für KMU handhabbare **Lösungen**
- möglichst **geschlossene** und zusammenhängende **Konkretisierung** einer Schutzzielbestimmung – Regel aus sich heraus verständlich und anwendbar
- weitgehender **Verzicht auf Querverweise** zu Regelwerken, Regeln und Informationen der UVT sowie Normen privater Regelsetzer (mit Ausnahmen, z.B. Messvorschriften)
- **Möglichst keine Widersprüche** zu anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – insbesondere zum **Bauordnungsrecht der Länder**

3. Anforderungen an die Regelsetzung

EntschlieÙung des Bundesrates zur ArbStättV vom 09. Juli 2004

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die breite Anwendung und Wirksamkeit der technischen Regeln nur dann gewährleistet wird, wenn diese zumindest die Zustimmung der Länder, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter finden, und bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass **Entscheidungen** des Ausschusses für Arbeitsstätten im Sinne des **§ 7 ArbStättV grundsätzlich im Konsens getroffen werden.**

Er geht davon aus, dass diese Zielsetzung insbesondere bei der Entscheidung über die Bekanntmachung einschlägiger Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 berücksichtigt wird.

➔ Zwang zum Konsens führte oft zu langen Bearbeitungszeiten und notwendigerweise zur Kompromissfindung – bis auf eine Ausnahme aber letztlich immer erfolgreich

3. Anforderungen an die Regelsetzung

ASTA-Leitfaden zur einheitlichen Erstellung von Regeln für Arbeitsstätten

- Abstraktionsgrad so allgemein wie möglich und so konkret wie für die Auslösung der Vermutungswirkung notwendig
- Maßstab für die Beurteilung gleichwertiger Umsetzungen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- nach Möglichkeit konkrete Lösungen beispielhaft darstellen
- möglichst alle Regelungserfordernisse eines Sachbereichs abdecken
- Schutzzielbestimmung möglichst geschlossen und zusammenhängend konkretisieren und aus sich heraus verständlich und anwendbar sein
- grundsätzlich keine Inbezugnahme von Regeln und Informationen der UVT sowie von Standards und Normen privater Regelsetzer
- im Regelfall keine weitere Ergänzung durch Unfallverhütungsvorschriften

3. Anforderungen an die Regelsetzung

Grundsätze des ASTA zur Anpassung der ASR an den Stand der Technik und zur Darstellung alternativer gefährdungsbezogener Gestaltungslösungen (Bestandsschutz)

- Werden **ASR** an den Stand der Technik.... angepasst, so sind diese **nach Bekanntmachung maßgeblich**
- Ein **Bestandsschutz** im Hinblick auf „Alt-ASR“ **besteht nicht** - für AG von bereits in Betrieb befindlichen Arbeitsstätten ist die Gefährdungsbeurteilung relevant
- **Abweichen** von den ASR ist **jederzeit möglich**, wenn gleiche Sicherheit und gleicher Gesundheitsschutz gewährleistet sind
- Ist **Anwendung** der ASR **im Einzelfall nicht möglich** → **Ausnahme** durch zuständige Behörde (§ 3a Abs. 3 ArbStättV)

3. Anforderungen an die Regelsetzung

Grundsätze des ASTA zur Anpassung der ASR an den Stand der Technik und zur Darstellung alternativer gefährdungsbezogener Gestaltungslösungen (Bestandsschutz)

- Sofern Anforderungen in den ASR in bestehenden Arbeitsstätten **umfangreiche Änderungen oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand** zur Folge haben, beschreibt der ASTA in den ASR **zusätzlich andere gefährdungsbezogene Maßnahmen** (alternative Gestaltungslösung)
- Maßgabe: Diese Maßnahmen müssen **mindestens ein vergleichsweises Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz** bis zur Anpassung an den in den ASR beschriebenen Stand der Technik... gewährleisten – Grundlage für Gefährdungsbeurteilung
- Sie können **nur übergangsweise** herangezogen werden

4. Aktueller Stand der Gesetzgebung Arbeitsstätten

Bilanz 10 Jahre ASTA - Was wurde erreicht?

- Wesentliches Ziel – Ablösung der alten ASR durch Regeln für Arbeitsstätten bis 31.12.2012 - wurde (fast) erreicht
- Nur für die alte ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ und für die alte ASR 25/1 „Sitzgelegenheiten“ gibt es keine Ablösung durch neu gefasste Regeln für Arbeitsstätten
- Aufwändiges Verfahren: Erarbeitung von Verfahrensgrundsätzen (u.a. Bestandsschutz), Einsetzung vieler zeitgleich arbeitender AG, notwendige Koordinierung, Beschlüsse im Konsens
- zusätzlich Bearbeitung einer Vielzahl von Anfragen zu veröffentlichten ASR
- Notwendige Abstimmung mit anderen staatlichen Ausschüssen zu Schnittstellen, z.B. Absturz, elektrische Gefährdungen, Lärm

4. Aktueller Stand der Regelungsetzung Arbeitsstätten

Entwürfe für neue ASR

- ASR A5.2 Straßenbaustellen
- ASR A3.7 Lärm
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

Entwurf der ASR A5.2 Straßenbaustellen

ASR A5.2 **Straßenbaustellen (8.ASTA Sitzung 5.12.2013)**

Ziel: Schutz der Beschäftigten auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr, Berücksichtigung bei **Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten** und **Verkehrssicherungsmaßnahmen**

- **Beschluss des ASTA** am 05.12.2013
- **Information der Fachöffentlichkeit** durch Veröffentlichung auf der Internetseite der BAuA
- Verkehrsbehörden der Länder verweisen auf **Unterschiede zu verkehrsrechtlichen Regelungen**, insbesondere zu den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95). Sie befürchten insbesondere mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr im Zusammenhang mit der künftigen Arbeit auf Straßenbaustellen. Diese inhaltlichen Fragen müssen auf **Expertenebene erörtert und abschließend geklärt** werden.

4. Aktueller Stand der Gesetzgebung Arbeitsstätten

Entwurf der ASR A 3.7 Lärm

ASR Lärm nach dem Minimierungsgebot
(extraaurale Wirkungen <80 dB (A))

§ 15 ArbStättV 1975 maximale Beurteilungspegel:
(bis Inkrafttreten ArbStättV 2004)

55 dB (A) überwiegende geistige Tätigkeit

70 dB (A) mechanische Bürotätigkeit

aurale Wirkungen (Lärmschwerhörigkeit ab 80 dB (A))
werden vom ABS über die LärmVibrationsArbSchV geregelt

Entwurf ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

ASR V 3 - Gefährdungsbeurteilung

- konkretisiert die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung in § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG.
- ist die auf das Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ausgerichtete systematische Ermittlung und Bewertung aller möglichen Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

5. Arbeitsplanung des ASTA 2014-2018

I. Vervollständigung des Regelwerks

- ASR V3 **Gefährdungsbeurteilung (neu)**
- ASR A3.7 **Lärm (neu) - Minimierungsgebot und nichtaurale Wirkungen**

Abhängig von Novellierung der ArbStättV:

- ASR *Bildschirmarbeitsplätze*
- ASR *Telearbeit*
- ASR *Sichtverbindung nach außen*
- ASR *Sitzgelegenheiten*

II./III. Überprüfung und Anpassung des Regelwerks

- **ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme**
 - Notwendigkeit für Fluchtwege
 - Abgleich mit ASR A2.3 Fluchtwege
 - neuer Stand der Technik aus Normung
 - Anforderungen an langnachleuchtende Systeme
- **ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände**
 - Ergänzung bzgl. Anforderungen an erhöhte Brandgefährdung

II./III. Überprüfung und Anpassung des Regelwerks

- **ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan**

- redaktionelle Änderungen zur besseren Anwendbarkeit
- Kennzeichnung eines zweiten Fluchtwegs
- Anpassung Mindestbreiten
- Konkretisierung zu Räumungsübungen

- **ASR V3a.2 Barrierefreiheit:**

Anhänge ASR A1.2, A1.5, A1.8, A2.2, A4.1, A4.2, A4.3

IV. Aktuelle Entwicklungen verfolgen

z.B. für die Themengebiete

Ergonomie,
Kälte/Hitze,
neue Beleuchtungstechnologien (z. B. biologisch wirksame
Beleuchtung, LED),
Einzelarbeitsplätze,
Mobile Arbeitsplätze,
Nichtraucherschutz,
moderne Bürokonzepte,
psychische Belastungen,
Ultraschall/Infraschall

6. Herausforderungen aus Wandel in der Arbeitswelt

Was ist zu tun?

- Zunehmende Digitalisierung, Flexibilisierung und Mobilität erfordern eine stete Anpassung der Rechtsvorschriften und der Regelsetzung
- Dringendes Erfordernis, die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung mit den neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu untersetzen
- Zunehmende Entgrenzung der Arbeit von fester Zeit und festem Ort verlangt nach Empfehlungen zur Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
- Arbeitsorganisatorische Fragen müssen berücksichtigt werden, wenn es ernsthaft darum geht, gesundheitliche Gefährdungen durch psychische Belastungen zu berücksichtigen
- Arbeitsstättenverordnung muss an Entwicklungen in der Arbeitswelt angepasst werden

6. Herausforderungen aus Wandel in der Arbeitswelt

Was ist zu tun?

- Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit erfordert eine erweiterte Zielbestimmung in der Verordnung
- Diese muss möglichst alle Arbeitsbereiche umfassen und stärker auf Aspekte der Vermeidung von Gefährdungen der physischen und psychischen Gesundheit und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch ergonomische Gestaltung ausgerichtet werden
- ASTA muss die neuen Entwicklungen verfolgen und Lösungen anbieten:
 - Ergonomische **Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumgebungsbedingungen** (u.a. Klima, Beleuchtung, Lärm), **Arbeitsorganisation** (z.B. ständig wechselnde und mobile Arbeitsplätze, Telearbeit, Einzelarbeitsplätze)
 - Aspekte möglicher psychischer Belastungen durch Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsgestaltung, Arbeitsabläufe, Arbeitsorganisation

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**